

SATZUNG DES HAUS-, WOHNUNGS- UND GRUNDBESITZERVEREINS TUTZING UND UMGEBUNG e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer in Tutzing und Umgebung. Er führt den Namen „Haus & Grund Tutzing - Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzerverein Tutzing und Umgebung e.V.". Der Verein ist Mitglied von Haus & Grund Bayern, Landesverband bayerischer Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e.V. in München. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Tutzing.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes. Er dient der Aufgabe, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht oder die ein solches anstreben und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück in Tutzing oder dessen Umgebung gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden; sie sind beitragsfrei. Erlischt die Mitgliedschaft des ordentlichen Vereinsmitglieds, können die außerordentlichen Mitglieder die Mitgliedschaft übernehmen oder sie scheiden automatisch als außerordentliche Mitglieder aus.

3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt über einen formlosen Antrag. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Eine Rückerstattung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr erfolgt nicht.

b) durch Tod mit Ablauf des Geschäftsjahres. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen;

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem

Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen gegenüber dem Vorstand begründete Beschwerde einlegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Vereine sind berechtigt:

1. An den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 9 der Satzung)
2. In Rechtsfragen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Vereins gehören, den Rat und die Auskunft des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Nicht rechtzeitig geleistete Beiträge können mit einem Zuschlag von 10 % erhoben werden. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung beschließen.

2. In begründeten Fällen kann vom Vorstand auf Antrag der normale Beitrag ermäßigt werden.

3. Der Verein erhebt von den Mitgliedern im Rahmen des Beitritts zur Deckung des Verwaltungsaufwands eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe der Gebühr wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zu Beginn der Mitgliedschaft zusammen mit dem erstmaligen Beitrag im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind allein vertretungsberechtigt (einzelvertretungsberechtigt). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstands zu führen. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der zweite Vorsitzende nur bei tatsächlicher Verhinderung des ersten Vorsitzenden sein Vertretungsrecht ausübt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
4. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und der Beschlussfassung über die Belange des Haus- und Grundbesitzes und über die Tätigkeit des Vereins. Die Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich und/oder elektronisch mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
Anträge müssen schriftlich, und zwar spätestens eine Woche vor der angekündigten Mitgliederversammlung, zur Geschäftsstelle eingereicht werden.
Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
 - c) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl von Kassenprüfern,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

a) das Interesse des Vereins es erfordert

b) ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen vom Vereinsvorstand verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Fällen der §§ 9 Nr. 5, 14, 15 der Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Zur Abberufung eines Mitglieds der Vorstandschaft gem. § 8 Nr. 1 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

2. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.

3. Verringert sich die Zahl der Mitglieder eines gewählten Vereinsorgans während der Wahlperiode um mehr als 2, so ist Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 11 Niederschrift

Beschlüsse der Vereinsorgane sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind durch die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben auf Grund ordnungsmäßiger Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 13 Datenschutzregelung

Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:

Vollständigen Namen

- Titel, akademischen Grad*
- Anschrift,
- Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse*
- Geburtsdatum*
- Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftverfahrens)
- Umfang des Immobilienbesitzes

*sofern das Mitglied nicht widerspricht

Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch

verarbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen gesetzlichen Regelungen das Recht auf Auskunft über der zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag vom Vorstand oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelstimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

§ 16 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.

Fassung nach Mitgliederbeschluss vom 25.10.2018

Damit tritt die alte Satzung außer Kraft.